

Ämtliche Bekanntmachungen.**Verordnung****zur Regelung der Kleinhandelspreise für
frisches (rohes) Rindfleisch.**

Gemäß § 10 der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) und gemäß § 7 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Minder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607)/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird mit Zustimmung des Vorsitzenden der staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Mai 1917 zur Regelung der Kleinhandelspreise für frisches (rohes) Rindfleisch bestimmt:

§ 1.

Der Preis für ein Pfund bester Ware darf in Berlin bei Abgabe an den Verbraucher die nachstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigen:

Für Lende	2,90 Mk.
Roastbeef mit eingewachsenen Knochen	2,50 "
" Schmorfleisch ohne eingewachsenen Knochen und ohne Knochenbeilage (Keule und Bug)	2,60 "
" andere Teile mit Knochen (eingewachsene Knochen und Knochenbeilage dürfen nicht mehr als $\frac{1}{2}$ des Gesamtgewichts ausmachen)	1,90 "
" Knochen	0,25 "
" Gehacktes	2,00 "

Feilhalt von Schabefleisch ist verboten.

Schwanz darf nur als Beilage zum Fleisch und ohne besondere Preisfestsetzung mit abgegeben werden. Leere Röhrenteile der Knochen dürfen als Suppenknochen oder Beilage zum Fleisch nicht verkauft werden.

§ 2.

Alle übrigen Bestimmungen der den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 26. Juni 1916 bleiben unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 18. August 1917 in Kraft. Berlin, den 1. August 1917.

Magistrat**der Königl. Haupt- u. Residenzstadt**

Bermuth.